

STATUTEN

des Vereins

„Kinderschutzzentrum Salzburg - Hilfe für Kinder und Eltern“

(gemäß Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung vom 15. 10. 2025)

Präambel

1. Der Verein Kinderschutzzentrum Salzburg ist im Vereinsregister zur ZVR-Zahl 827583423 registriert.
2. Sämtliche in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleichem Maße. Aus Gründen der Textökonomie werden weibliche Formen teilweise nicht explizit genannt.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Kinderschutzzentrum Salzburg – Hilfe für Kinder und Eltern“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet. Schwerpunkte sind das Bundesland Salzburg und die unmittelbar benachbarten Bezirke bzw. Einzugsgebiete.
3. Der Verein ist gemeinnützig, mildtätig, überparteilich und überkonfessionell.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Bestimmungen der §§ 34 ff BAO. Vereinszweck ist die Erfüllung von Aufgaben der „freien Kinder- und Jugendhilfe“ im Bereich der Kinderschutzarbeit und der Hilfe für Kinder, Jugendliche, deren Familien und Bezugspersonen in schweren Krisensituationen.

Es ist sicherzustellen, dass mindestens 75 % der Gesamtressourcen der Körperschaft für oben angeführte Zwecke eingesetzt werden, die gemäß § 4a Abs 2 EStG begünstigt sind. Der Verein darf zudem, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken im Ausmaß von maximal 10% der Gesamtressourcen, keine anderen als die oben angeführten Zwecke verfolgen.

Eventuelle Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Rechtsgrundlage festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.

§ 3 Vereinstätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die im Nachstehenden angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:
 - (a) Ideelle Mittel:
 - Betrieb eines Kinderschutzzentrums zum Schutz und zur psychosozialen und juristischen Hilfe von minderjährigen Gewalt- und Missbrauchsopfern und deren Bezugspersonen sowie einer Familienberatungsstelle im Sinne der Bestimmungen des Familienberatungsförderungsgesetzes vom 23. 01. 1974, BGBl. Nr. 80/1974, in der jeweils geltenden Fassung.

- Schutz und Hilfe für minderjährige Gewalt- und Missbrauchsopfer und deren Familien und Bezugspersonen.
- Krisenintervention für Kinder, Jugendliche und deren Eltern und Bezugspersonen.
- Psychologische und psychosoziale Beratung, klinisch-psychologische und therapeutische Behandlung von Kindern, Jugendlichen sowie deren Eltern und Bezugspersonen in schweren Krisensituationen mit Schwerpunkt Gewalt am Kind.
- Psychosoziale und juristische Eltern- und Familienberatung.
- Beratung und Hilfe bei Tod eines nahen Angehörigen, bei Trennung/Scheidung, bei miterlebter Gewalt.
- Hilfe für betroffene Kinder zur Bewältigung der Trennung und Ermöglichung von beschützenden, geschützten und begleitenden Besuchskontakten.
- Initiativen und Projekte zum Ausbau und zur Stärkung der Kinderrechte auf Landes- oder Bundesebene, Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes und der einschlägigen Resolution des Europarates.
- Präventive Maßnahmen zu Missbrauch und Gewalt an Kindern und Jugendlichen.
- Aus- und Weiterbildung, Fachberatung und Schulung von Berufsgruppen, die mit der Thematik Gewalt am Kind unmittelbar konfrontiert sind, z. B.: Mitarbeiter:innen der freien und privaten Kinder- und Jugendhilfe, Ärzt:innen, medizinisches Fachpersonal, Pädagogen, Kindergartenpädagog:innen, Sozialarbeiter:innen.
- Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen, Vorträgen, Seminaren und Workshops.
- Herausgabe von Publikationen jeder Art, Einsatz aller in Betracht kommenden Medien sowie Verfolgung der Erkenntnisse und Ergebnisse auf allen einschlägigen Wissensgebieten.
- Kooperation und Vernetzung, Kontaktpflege und Erfahrungsaustausch mit anderen in- und ausländischen Gruppen und Vereinen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung sowie mit allen öffentlichen und privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Ziel einer qualitativen und quantitativen Verbesserung der Angebote und der Hilfe für Kinder, Jugendliche und deren Eltern in schweren Krisensituationen.
- Lobbying und Öffentlichkeitsarbeit zur Information und Aufklärung über Belange des Kinderschutzes, der Kinderschutzarbeit und der Prävention von Missbrauch und Gewalt am Kind.
- Betrieb einer Homepage und sonstiger elektronischer Kommunikationskanäle.
- Forschung und Entwicklungsarbeit in allen relevanten Fachbereichen.
- Mittelzuwendungen an begünstigte Einrichtungen iSd § 4a Abs 3 und 6 EStG, zur unmittelbaren Förderung derselben Zwecke wie das Kinderschutzzentrum Salzburg (§ 40a Z 1 BAO).
- Entgeltliche Leistungserbringung ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben Zwecke wie das Kinderschutzzentrum Salzburg fördert (§ 40a Z 2 BAO).
- Kooperationen iSd § 40 Abs 3 BAO mit anderen gemeinnützigen und nicht-gemeinnützigen Rechtsträgern.

Der Verein kann aus rechtlichen, organisatorischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen seine Tätigkeit ganz oder teilweise an andere Personen übertragen (Erfüllungsgehilfen). In diesem Fall muss allerdings sichergestellt und klar erkennbar sein, dass das Wirken dieser Personen wie das eigene Wirken des Vereins anzusehen ist.

(b) Materielle Mittel:

- Leistungen und Zuwendungen der öffentlichen Hand, Subventionen und Förderungen.
- Mitgliedsbeiträge und Förderbeiträge.
- Spenden, Schenkungen, letztwillige Verfügungen und sonstige Zuwendungen, wobei die Mittel ausschließlich den angeführten mildtätigen Zwecken zugeführt werden.
- Erträge aus Veranstaltungen, wobei die Mittel ausschließlich den angeführten mildtätigen Zwecken zugeführt werden.
- Erträge aus unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetrieben.
- Partnerschaften und Wirtschaftskooperationen, wobei die Mittel ausschließlich den angeführten mildtätigen Zwecken zugeführt werden.
- Beratungs- und Vortragshonorare, Kostenbeiträge.
- Erträge aus der Vermögensverwaltung (Kapitaleinkünfte, Einkünfte aus Vermietung).

Die vorhandenen Mittel sind unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit statutengemäß einzusetzen. Ein unangemessen hohes Vermögen darf nicht angehäuft werden. Die Mittel des Vereins inklusive gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden. Dies schließt die Zahlung angemessener Verwaltungskosten ein, welche im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vereinszwecks anfallen können. Die in Zusammenhang mit der Verwendung von erhaltenen Spenden stehenden Verwaltungskosten dürfen das gemäß § 4a Absatz 4 Ziffer 3 lit b EStG 1988 normierte Ausmaß (aktuell 10% der Spendeneinnahmen) nicht übersteigen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder und Organmitglieder des Vereins und ihnen nahestehende Personen dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus dem Verein erhalten. Des Weiteren sind Rückzahlungen an Mitglieder in der Höhe der geleisteten Einlagen bzw. mit dem gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen im Zeitpunkt der Leistung der Einlage begrenzt.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder beteiligen sich aktiv an der Vereinsarbeit. Ihnen kommen alle Rechte und Pflichten in vollem Ausmaß zu.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch Förderbeiträge, sie haben jedoch keinerlei Stimm- oder Wahlrecht.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Vereinsvorstand dazu ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Ein Antrag auf Aufnahme ist zu stellen und vom Vorstand zu genehmigen. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
2. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Sie erwerben die Mitgliedschaft durch die Einzahlung des festgesetzten Förderbeitrages für das jeweilige Kalenderjahr. Die Festsetzung erhöhter Beiträge für juristische Personen ist möglich.

3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
4. Das Beitrittsdatum jedes Mitglieds ist durch das zuständige Vereinsorgan schriftlich festzuhalten und zu archivieren.
5. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn dieser länger als 12 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
4. Darüber hinaus kann der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens beschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft ruht.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Pkt. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen und fördernden Mitglieder sowie alle Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen öffentlichen und allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Ein Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch oder Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitglieds- bzw. Förderbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist am 31. März des laufenden Jahres fällig.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliedsversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat binnen vier Wochen stattzufinden:
 - (a) Auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung oder
 - (b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder
 - (c) auf Verlangen der Rechnungsprüfer gemäß § 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG angeführten Voraussetzungen oder
 - (d) auf Beschluss der Rechnungsprüfer gemäß § 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzuladen. Fördernden Mitglieder ist der Termin ebenfalls in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder im Fall einer außerordentlichen Generalversammlung gemäß Pkt. 2 (d) auch durch die Rechnungsprüfer.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Kalendertage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden oder zu Punkten, die auf Grund ihrer Dringlichkeit vom Vorsitzenden gemeinsam mit zwei Vorstandsmitgliedern während der Generalversammlung beantragt werden. Über die Dringlichkeit wird vom Vorsitzenden gemeinsam mit zwei antragstellenden Vorstandsmitgliedern befunden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind jedoch nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, ist die Generalversammlung eine halbe Stunde später ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die erste Vorsitzende. Wenn diese verhindert ist, führt die stellvertretende Vorsitzende die Generalversammlung. Ist auch dieser verhindert, übernimmt das an Jahren älteste anwesende Vorstandmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsbericht und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfung.
2. Beschlussfassung über den Vorstand.
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
6. Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen oder während der Generalversammlung im Sinne des § 9 Pkt. 5 beantragten Punkte.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens acht ordentlichen Mitgliedern, wofür jedoch nur physische Personen in Frage kommen. Er besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und eventuell weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand hat das Recht, weitere ordentliche Mitglieder für den Vorstand zu kooptieren, wobei die endgültige Aufnahme in den Vorstand nur durch einen Beschluss der Generalversammlung möglich ist. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wobei die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
3. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.
4. Der Vorstand wird vom ersten Vorsitzenden, in dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse können von den Vorstandsmitgliedern bei Eilbedürftigkeit auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind an diesen Beschlüssen zu beteiligen, das Ergebnis ist sofort allen Vorstandsmitgliedern schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied subjektiv betreffen, steht diesem kein Stimmrecht zu.
8. Den Vorsitz führt der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der zweite Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesende Vorstandsmitglied.
9. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des VereinsG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgane zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Vorbereitung der Generalversammlung.
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen.
4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
7. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis.
8. Der Vorstand ist verpflichtet, in der Generalversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand gemäß § 20 VereinsG eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Dem ersten Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in den Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der Schriftführer hat den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins verantwortlich.

4. Bekanntmachungen des Vereins und den Verein betreffende Urkunden sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom ersten Vorsitzenden und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
5. im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des ersten Vorsitzenden der zweite Vorsitzende.

§ 14 Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Rechnungsprüfer können nur ordentliche Mitglieder und physische Personen sein.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ereignis der Überprüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Pkt. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15 Geschäftsführer

1. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einen hauptberuflichen Geschäftsführer anstellen. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins und leitet dessen Einrichtungen sowohl organisatorisch und wirtschaftlich als auch im dienstrechtlichen Sinn. Seine Zeichnungsberechtigung erstreckt sich auf die inhaltliche Tätigkeit des Vereins und seiner Einrichtungen.
2. In dem für seine Tätigkeit erforderlichen Ausmaß ist der Geschäftsführer vom Vereinsvorstand zur Vertretung des Vereins nach außen zu bevollmächtigen.

§ 16 Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht als Schlichtungseinrichtung im Sinne des VereinsG 2002.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen, wofür ausschließlich physische Personen in Frage kommen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil nach Aufforderung innerhalb von sieben Kalendertagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs, bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat in diesem Falle sowie auch im Fall behördlicher Auflösung des Vereins über die Abwicklung allenfalls vorhandenen Vereinsvermögens Beschluss zu fassen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, begünstigten Zwecke gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 zu verwenden.